50-jähriges Jubiläum Schule Keula

Am 26.08.2017

Beginn: 11 Uhr

Coole Attraktionen

Gemeindeverwaltung Helbedündorf

Sitz: Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf
Homepage: www.helbeduendorf.de
E-Mail: info@helbeduendorf.de
Tel. 036029 82033
Fax 036029 83313

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	15.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten - allgemeine Verwaltung:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Ordnungsamtes:

Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 10.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag	11.00 - 12.00 und 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	11.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister:

Ortsteil Holzthaleben:
Gerald Burghardt
dienstags 17.30 - 18.00 Uhr
in der alten Schule (Vereinshaus)
Tel. 0172 5895673
und 036029 74563

Ortsteil Keula:
Ilona Ulrich
nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 036029 83160

Ortsteil Großbrüchter:
André Barthel
montags 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gemeindeschenke
Tel. 0171 7089924 und
036075 388113 (dienstlich)
andre.barthel@krieger-schramm.de

Ortsteil Friedrichsrode:
Maria Ende
nach Vereinbarung
Tel. 036338 62721

Ortsteil Toba:
Derzeit keine Sprechzeiten: bei Bedarf bitte in der Gemeindeverwaltung Helbedündorf melden.

Ortsteil Kleinbrüchter:
Hella Dietrich
mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr
Tel. 036330 65735

Sprechzeiten der Schiedsfrau der Gemeinde Helbedündorf

Frau Eckstädt nach Vereinbarung
Tel. 036330 60194

Bankverbindung der Gemeinde Helbedündorf

Kyffhäusersparkasse
BIC: HELADEF1KYF
IBAN: DE68 8205 5000 3200 0016 90

Nordthüringer Volksbank
BIC: GENODEF1NDS
IBAN: DE33 8209 4054 0003 4163 72

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 24.09.2017

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Toba in der Gemeinde Helbedündorf wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf im Einwohnermeldeamt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017 bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf im Einwohnermeldeamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 23.09.2017, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 24.09.2017 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 08.10.2017 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 24.09.2017 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 24.09.2017 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 06.10.2017 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 23.09.2017, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 24.09.2017 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 08.10.2017 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Helbedündorf

wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Gemeindeverwaltung Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf
(nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017 bis 12.00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde Gemeindeverwaltung Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf (nicht barrierefrei) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

189 - Eichsfeld-Nordhausen-Kyffhäuserkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017 (2. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Helbedündorf, den 16.08.2017
Die Gemeindebehörde
gez. Kapell

Das Steueramt informiert

Hiermit werden die am 15.08.2017 fällig gewesenen Grundsteuern für das III. Quartal angemahnt. Sie sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Kassenzeichens an die Gemeindekasse zu zahlen.

Satzung der Angliederungsgenossenschaft Hagenfeld

§ 1
Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

„Angliederungsgenossenschaft Hagenfeld“

Sie hat ihren Sitz in Friedrichsrode.

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde Sondershausen.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Der Angliederungsgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der durch Verfügung der unteren Jagdbehörde Sondershausen vom Bescheid vom 10.04.2015 an den Eigenjagdbezirk der Eigentümerin Waldgemeinschaft Rolzthaleben angegliederten Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.

(2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in der Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Angliederungsgenossenschaft vereinbart mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes den Jagdpachtzins und verteilt den Reinerlös auf die Mitglieder. Sie kann zugunsten der Mitglieder weitere Vereinbarungen mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes treffen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Flächengröße der angegliederten Grundstücke erheben.

§ 4
Organe

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher.

§ 5
Angliederungs-Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung der Mitglieder stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 14) einzuberufen.

(3) Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen, einzelne
Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(4) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine
Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

(5) Die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6
Aufgaben der (Angliederungs) Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Vereinbarung eines angemessenen Jagdpachtzinses mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks, sofern diese Aufgabe nicht der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher übertragen ist oder ihr oder ihm obliegt,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen (§ 3 Abs. 2),
3. die Wahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
4. die Entlastung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
5. Erlass und Änderung der Satzung,
6. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Angliederungsgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 UG.

§ 7
Vertretung von Mitgliedern in der Angliederungs-Genossenschaftsversammlung

Mitglieder können sich von jeder volljährigen natürlichen Person aufgrund schriftlicher Voll-macht in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen, Eine Aufteilung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8
Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt sinngemäß § 11 Abs. 4 UG.
(2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
(3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt, im Einzelfall eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln
vorzunehmen. Die geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Ab- stimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Flächengröße vermerkt wird. Für vertretene Mitglieder werden ebenfalls Stimmzettel an die Vertreterin oder den Vertreter ausgegeben, auf denen die jeweilige Flächengröße anzugeben ist. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9
Amtszeit und Wahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

(1) Die Amtszeit der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Jagdvorsteherin oder des neuen Jagdvorstehers nimmt die bisherige Jagdvorsteherin oder der bisherige Jagdvorsteher die Aufgaben nach § 10 wahr.
(2) Wählbar ist jedes Mitglied, sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.
(3) Für die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher kann eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden.

§ 10
Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

(1) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher vertritt die Angliederungsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
(2) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat insbesondere

1. das Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche zuführen,
2. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
3. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
4. die Neuwahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers vorzubereiten,
5. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
6. die Kassengeschäfte zu führen,
7. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 11
Anteil an Nutzungen und Lasten

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

§ 12
Auszahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins für die Jagdnutzung ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher an die Mitglieder auszuzahlen.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 14
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Helbedündorf, dem Helbeboten, und in der örtlichen Tageszeitung

Vorstehende Satzung ist von der Genossenschaftsversammlung am 18. Mai 2016 in Friedrichsrode beschlossen worden.

Die Jagdvorsteherin:
Bettina Michel-Schürmann,
In Friedrichsrode 9, 99713 Helbedündorf

11.08.2017
gez. Unterschrift

Mitteilungen

Danksagung an die Einsatzkräfte

Der durch das Tief „Alfred“ verursachte anhaltende Dauerregen bis zur Wochenmitte verursachte im Kyffhäuserkreis ein Ansteigen der Pegelstände, so dass an allen betroffenen Gewässern die vorab festgelegte Meldestufe überschritten wurde.
Lediglich am Pegel Oldisleben wurde die Alarmstufe 1 erreicht.
Auch wenn der Kyffhäuserkreis im Vergleich zur Harzregion glimpflich davon kam, waren zwischen dem 24. und 26. Juli 2017 auf Grund des starken Dauerregens über sechzig Einsätze zu verzeichnen, die durch die freiwilligen Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und das Deutsche Rote Kreuz bewältigt werden mussten. Diese Einsätze bezogen sich im Wesentlichen auf überflutete Straßen, vollgelaufene Keller, Wassereinbrüche in Gebäuden und die Sicherung von Dämmen. Einsturzgefährdete Gebäude und Sturmschäden wurden durch die ehrenamtlichen Einsatzkräfte gesichert bzw. beseitigt.
„Ganz herzlich möchten wir uns bei allen Einsatzkräften im Kyffhäuserkreis für ihre tatkräftige Hilfe und ihren selbstlosen Einsatz in den letzten Tagen bedanken. Wir haben wieder gesehen: auf die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr, des THW und des DRK können wir uns verlassen.“

Antje Hochwind **Landrätin**	**Raimund Scheja** **1. Kreisbeigeordneter**	**Dr. Heinz-Ulrich Thiele** **Kreisdirektor und Leiter Stab**

Neu im Kyffhäuserkreis:

Besserer Schutz im Katastrophenfall

Das Bevölkerungswarnsystem KATWARN ist ab sofort für den Kyffhäuserkreis im Einsatz. Über KATWARN verschicken die zuständigen Katastrophenschutzbehörden und Rettungsleitstellen im Falle unmittelbarer Gefahrenlagen wichtige Warnungen und Verhaltenshinweise direkt an die betroffenen Menschen. Den gemeinsamen Startschuss für den kostenlos erhältlichen Warnservice gaben heute Landrätin Antje Hochwind, Arno Vetter von der SV SparkassenVersicherung sowie Ortwin Neuschwander vom Fraunhofer-Institut FOKUS.
Ob Großbrand, Hochwasser oder Chemieunfall - Katastrophen und Notstandslagen treffen die meisten Menschen völlig über-

raschend. Dabei ist es gerade in solchen Situationen besonders wichtig, schnell gewarnt zu werden, und zu wissen, wie man sich verhalten soll. Dank des Bevölkerungswarnsystems KATWARN empfangen ab sofort alle angemeldeten Menschen im Kyffhäuserkreis in Gefahrenfällen diese sicherheitsrelevanten Informationen. Eine Warnnachricht kann z.B. lauten: *Kyffhäuserkreis meldet: Großbrand in der xyz-Straße. Schließen Sie Fenster und Türen und bleiben Sie in der Wohnung. Warnung gültig ab sofort.* Die Anmeldung bei KATWARN ist für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos- entweder als Anwendung für das Smartphone oder als SMS- und E-Mail-Dienst.
Ein großer Vorteil der KATWARN-App ist die Möglichkeit, sich über die Ortserfassung der Smartphones direkt am Aufenthaltsort warnen zu lassen oder beliebige Ortsfavoriten zu registrieren. Dank dieser Funktionen empfängt das Mobiltelefon alle Warnungen sowohl zum aktuellen Standort des Nutzers als auch, wenn gewünscht, für bis zu sieben weitere Orte (z.B. Adressen, Ortsmarken oder Postleitzahlen). Dabei verarbeitet die KATWARN-App nur den jeweils aktuellen Standort und erstellt kein Bewegungsprofil.
„Ich bin sehr froh, dass wir die Sicherheit unserer Bürger des Kyffhäuserkreises damit erheblich verbessern. Ich hoffe, dass viele Bürger die KATWARN-App nutzen.“ sagte Landrätin Antje Hochwind (SPD).
Das KATWARN-System wurde vom Fraunhofer-Institut FOKUS im Auftrag der öffentlichen Versicherer Deutschlands, darunter die SV SparkassenVersicherung, entwickelt. Bereits seit 2011 ist KATWARN im Einsatz und verbreitet Gefahrenwarnungen sowohl auf Ebene von Stadtstaaten und Bundesländern als auch auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten. Darüber hinaus versendet das System seit 2012 deutschlandweit die Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) an alle Nutzer im Bundesgebiet und ist seit diesem Jahr zudem mit dem Warnsystem KATWARN Österreich/Austria gekoppelt. Insgesamt wird das Warnsystem in Deutschland derzeit von über 2,5 Millionen Menschen genutzt. „In ruhigen Zeiten verlassen sich fast alle Menschen auf den Notruf - nach dem Motto: die Feuerwehr wird es schon machen. Normalerweise ist das auch richtig. Doch bei besonders großen Schadenslagen, müssen Betroffene auch eigenständig handeln. KATWARN ist ein ganz wichtiges Hilfsmittel dafür.“ so Ortwin Neuschwander von Fraunhofer FOKUS.
Die Kosten für die Einführung und den Betrieb trägt der Kyffhäuserkreis, die technische Plattform stellen die öffentlichen Versicherer für das Gemeinwohl zur Verfügung. Arno Vetter von der SV SparkassenVersicherung und Geschäftsführer von der CombisRisk GmbH: „Mit dem heutigen Start von KATWARN machen wir einen Teil Thüringens sicherer, denn KATWARN ist das ideale Hilfsmittel zur Schadensprävention. Es sendet die richtige Information zur richtigen Zeit an den richtigen Ort und schützt so betroffene Menschen vor größeren oder kleineren Schäden.“

Weitere Informationen:
www.katwarn.de

Anmeldung
Die KATWARN App steht kostenlos zur Verfügung für:
- iPhone im App Store
- Android Phone im Google Play Store
- Windows Phone im Windows Phone Store

Alternativ ermöglicht KATWARN kostenlose Warnungen auch per SMS/E-Mail zum Gebiet einer registrierten Postleizahl.
Dazu: SMS an die Servicenummer 0163 - 755 88 42:
„KATWARN 12345 mustermann@mail.de“ (als Beispiel für Postleizahl 12345 und optionale E-Mail).

Bereitstellung der Abfallbehälter erst ab 18:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages!

Es ist kein seltenes Bild - die Abfallbehälter werden oftmals ein oder zwei Tage vor der Abfallentsorgung im öffentlichen Bereich zur Entleerung bereitgestellt. Dies geschieht zumeist nicht mit böser Absicht. Für Fußgänger, die mit Rollstuhl, Rollator oder auch Kinderwagen unterwegs sind, wird die Benutzung des Gehweges oftmals so aber zum Hindernislauf.
Daher bittet das Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft alle Bürgerinnen und Bürger des Kyffhäuserkreises, die Abfallbehälter bis spätestens 06:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend ab 18:00 Uhr auf den öffentlichen Gehwegen bzw. Straßen aufzustellen.
Mehr Informationen rund um das Thema Abfallentsorgung erhalten Sie unter www.abfall-kyffhaeuser.de.

Nächster Erscheinungstermin des Amtsblattes:

29.09.2017

Redaktionsschluss:

20.09.2017

Praxisurlaub

Dipl. med. Mloceck
29.09.2017 - 13.10.2017
20.12.2017 - 01.01.2018

Dipl. med. Heß
21.08.2017 - 08.09.2017
11.12.2017 - 22.12.2017

Wir gratulieren

… zum Geburtstag

Friedrichsrode

75. Geburtstag	02. September	Elsbeth Hein

Großbrüchter

75. Geburtstag	13. September	Hans-Joachim Stolze
80. Geburtstag	15. September	Hans-Günther Jörke
70. Geburtstag	17. September	Bärbel Hofmann
70. Geburtstag	30. September	Brigitte Neumann

Holzthaleben

70. Geburtstag	02. September	Doris Köhn
80. Geburtstag	07. September	Christa Winsel
70. Geburtstag	13. September	Marietta Finger
80. Geburtstag	19. September	Siegfried Hammer
80. Geburtstag	22. September	Richard Dörre
80. Geburtstag	26. September	Frieda Eggert

Keula

85. Geburtstag	23. September	Loni Grüneberg

Toba

70. Geburtstag	23. September	Friedhelm Leidel

Auch allen nicht genannten Geburtstagskindern des Monats September übermitteln wir auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Großbrüchter

10.09.2017	Tag des Denkmals
10.-11.11.2017	Kirmes
12.12.2017	Seniorenweihnachtsfeier

Holzthaleben

10.09.2017	Denkmaltag
06.12.2017	Seniorenweihnachtsfeier
27.01.2018	Prunksitzung
03.02.2018	Familienfasching
04.02.2018	Kinderfasching
09.02.2018	Büttenabend

10.02.2018	Faschingsparty
11.02.2018	Umzug und Straßenfasching
24.02.2018	Hainleite-Helbetal-Fasching

Keula

26.08.2017	Schulfest
02.09.2017	MZ Treffen auf dem Sportplatz
09.09.2017	Tag des offenen Denkmals
07.10.2017	Fuchsjagd
18.11.2017	Jahreshauptversammlung Reitverein
03.12.2017	Weihnachtsmarkt Alte Schule
09.12.2017	Weihnachtsfeier Heimatverein Keula e.V.
16.12.2017	Weihnachtsfeier Reitverein

Kleinbrüchter

13.-14.10.2017	Kirmes
18.11.2017	Skatturnier
05.12.2017	Rentnerweihnachtsfeier
16.12.2017	Weihnachtsmarkt

Toba

25.-27.08.2017	Zeltlager FFW
21.10.2017	Oktoberfest
08.12.2017	Rentnerweihnachtsfeier
09.12.2017	Weihnachtsmark

Informationen der Ortsteile

Großbrüchter

Nachtrag zum Reitturnier Großbrüchter 2017

Leider hatte sich in der letzten Ausgabe im Bericht des Reitturniers ein Fehler eingeschlichen. Als zu verlässlicher Sponsor und Partner des Reitvereins Großbrüchter fehlte auf der Sponsorenliste der Agrabetrieb Großbrüchter. Wir möchten hiermit nochmals für die Unterstützung Danke sagen und bitten um Entschuldigung.
D. Rothhardt

Tag des Denkmals

im Heimatmuseum und in der St. Spirituskirche Großbrüchter

Am **Sonntag, dem 10.09.2017** findet im Heimatmuseum der offizielle

„Tag des Denkmals“

statt.
Das Museum und die Kirche ist ab 14.00 Uhr geöffnet.
Für Essen und Getränke ist bestens gesorgt.

Holzthaleben

SG 03 Holzthaleben / Menteroda e. V.

Kunstradfahrer erholten sich wieder im „Ferienpark Feuerkuppe“

In diesem Jahr verbrachten die Sportler des Kunstradsportvereins Holzthaleben/Menteroda vom 30.07. bis 05.08. gemeinsam wieder eine Woche Ferienfreizeit. (Nr. 14 in Folge)
Es gab viel Spaß bei den tollen Aktivitäten die wir in diesem Jahr gebucht hatten.
Mit Bowling begann am Sonntag gleich die erste Attraktion. Mit dem Wetter hatten wir auch viel Glück und konnten immer mal zwischendurch ins Wasser springen und die „Gemüter“ abkühlen.

Interessant war die Erlebnishalle, hier konnte man an der 4 Meter hohen Kletterwand frei klettern, Schnelligkeit wurde an der Touchwand geübt und beim Wellenreiten die Balance.
Auch das Kistenkletten forderte volle Konzentration und Körperbeherrschung. Die Aussichtsplattform des 21 Meter hohen Kletterturm errichten sechs unserer Sportler und durften sich anschließend in das Gipfelbuch eintragen. Beim Bogenschießen haben alle ihre Geschicklichkeit und Treffsicherheit unter Beweis gestellt.

Zusammen mit der Verkehrswacht SDH und dem ADAC gab es wieder einen Fahrradparcours, erst mit dem Fahrrad und im Anschluss mit dem Einrad. Im Naturkabinett, beim Lernort Natur, gab es nicht nur Interessantes über unsere heimischen Tiere im Wald, man konnte auch versuchen das Jagdhorn zu blasen.
GPS Tour, Ponyreiten und Streichelzoo, Minigolf, Backen, Kino und Disco standen ebenfalls auf dem Programm sowie die Wanderung zum Affenwald und der Sommerrodelbahn.

Zur Abschlussfeier / Grillabend am 04.078. waren alle Eltern, Großeltern, Geschwister und Sponsoren eingeladen.
Die Auswertung der Ferienfreizeit wurde vorgenommen, es gab viele Urkunden und Präsente.

(Malwettbewerb, Zimmergestaltung, Bowling, Ausdauer-Einrad fahren)
Ein Dankeschön an alle fleißigen Helfer beim Abschlussabend aber auch an die Betreuer, die für diese Aktion eine Woche Urlaub geopfert haben.
Vorstand
SG 03 Holzthaleben/Menteroda

Kirchliche Nachrichten

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Gemeinden Holzthaleben, Keula/Kleinkeula, Großbrüchter/Kleinbrüchter und Toba

Monatsspruch September 2017
Und siehe, es sind Letzte, die werden die Ersten sein, und sind Erste, die werden die Letzten sein.
Lukas 13,30

Wir laden zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

Sonntag, den 03.09.2017 finden wie jedes Jahr Gottesdienste in allen Kirchengemeinden statt.
Die Uhrzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen.
Sonntag, den 10.09.2017
um 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Kleinbrüchter
Sonntag, den 17.09.2017
um 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Holzthaleben
Sonntag, den 24.09.2017
um 10.30 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest in Keula
um 13.30 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest in Großbrüchter
um 15.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest in Toba
Samstag, den 30.09.2017
um 16.00 Uhr Gottesdienst mit Trauung und Taufe in Holzthaleben
Sonntag, den 01.10.2017
um 09.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest in Holzthaleben
um 13.30 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest mit Taufe in Kleinbrüchter
Änderungen möglich! Bitte informieren Sie sich zusätzlich an den Aushängen!

Weitere regelmäßige Veranstaltungen:

Kirchenchor:
Montags: ab 19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Pfarrhaus
Hauskreis:
Dienstags: jeden 1. + .3. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr Hauskreis im Pfarrhaus
05.09. und 19.09.2017
Konfirmanden- Vorkonfirmandenunterricht:
Konfirmandenunterricht am 13. und 27.09.2017 um 16.15 Uhr im Pfarrhaus
Alle Veranstaltungen finden, wenn nicht anders angegeben, im Nebengebäude des Pfarrhauses Holzthaleben, Kirchberg 17 statt.

Komm mit ins Kinderland !
Wann: An den Montagen, 18. Sept. + 16. Okt. + 20. Nov., in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr
Was: Lieder und Geschichten von Gott, dazu Spiel, Spaß, Action, Basteln
ür Kinder von 3 - 12 Jahren
Wo: Pfarrhaus Holzthaleben
Alle Veranstaltungen finden, wenn nicht anders angegeben, im Nebengebäude des Pfarrhauses Holzthaleben, Kirchberg 17 statt.

Senioren WG "Auf dem Gut"
Zu den Andachten am Donnerstag, den 31.08., 14.09. und 28.09.2017 um 9.30 Uhr in der Senioren WG (großer Speisesaal) in Holzthaleben sind alle herzlich eingeladen

Weitere Veranstaltungen:

Einladung zum Kirchenkreissängertreffen in Volkenroda
Liebe Sängerinnen und Sänger in den Chören unseres Kirchenkreises, liebe Sangeswillige, am **Samstag, den 2. September 2017** laden wir zum Kirchenkreis-Sängertreffen ins Kloster Volkenroda bei Körner ein.
Der Ablauf sieht wie folgt aus:
14.00 - 15.30 Uhr: Probe
im Christuspavillon, im Anschluss: Kaffee und Kuchen im Refektorium
ca. 16.30 Uhr: Klosterführung
danach kurzes Ansingen
18.00 Uhr: Abendgottesdienst im Christuspavillon unter Mitwirkung der Sängerinnen und Sänger.

Gottesdienst in allen Kirchen
Liebe Gemeinde, was halten Sie von jemandem, der ein dickes, volles Sparbuch hat, aber das Geld nie anrührt? Schließlich stirbt er wie ein bettelarmer Mensch.
Die Angehörigen entdecken dann: So arm war er gar nicht! Er hätte ein besseres Leben haben können. Aus irgendeinem Grund wollte er nicht - oder konnte er nicht?
In unseren Orten haben wir einen großen Reichtum: Unsere Kirchen. Auch „Gotteshäuser" genannt, weil wir in ihnen Gott begegnen, der uns unsere Sorgen abnehmen will.
Der uns segnen will in diesem Leben.
Und der uns bei sich zu Hause erwartet, wenn dieses Leben mal zu Ende geht.
Und in diesen Kirchen hören wir von einem noch viel größeren Schatz. Von dem schreibet Martin Luther in seinen 95 Thesen in der These 62: „Der wahre Schatz der Kirche ist das hochheilige Evangelium von der Herrlichkeit und Gnade Gottes".
Lassen Sie uns am 12. Sonntag nach Trinitatis, am **03. September 2017** diese Schätze in unseren Dörfern und Städten neu heben, indem wir den gleichen Gottesdienst in (möglichst) allen Kirchen feiern.
Wir werden die gleichen Lieder singen, die gleichen Gebete sprechen und die gleiche Predigt hören. Aus Anlass des Reformationsjubiläums wird es eine kurze Überarbeitung einer Predigt Luthers geben, die er auch am 12. Sonntag nach Trininatis gehalten hat. Alles unter der Frage: Wie können wir für uns diese Schätze heben, die uns als Kirche vorwärts bringen?

Frauentag in Volkenroda am 09.09.2017
Zu diesem Thema treffen sich am 09.09.2017 viele Frauen aus nah und fern in Volkenroda. Der Tag beginnt 9.30 Uhr mit Musik und einem Referat zum Thema in der Klosterkirche. In Workshops können Themen des Alltags (Ehe, Familie, Verlust) diskutiert werden. Aber auch Kreativworkshops wie kreatives Gestalten, Stilberatung und meditativer Spaziergang laden ein. Mittagessen, Kaffee und Kuchen sorgen für das leibliche Wohl. Bei der Abschlussveranstaltung kann man sich persönlich segnen segnen lassen und bekommt ein besonderes Geschenk mit nach Hause.
Sie wissen nicht, wohin mit Ihren Kindern? Bitte melden Sie sich und evtl. Kinder an.
Weitere Informationen erhalten Sie im Pfarramt Holzthaleben oder im Kloster Volkenroda, Tel.:036025/559-0 oder info@kloster-volkenroda.de

1. Gemeindevollversammlung
Wir laden alle Kirchengemeindemitglieder der Kirchengemeinde Keula/Kleinkeula am **21.09.2017 um 19 Uhr** zu einer Gemeindeversammlung ins Pfarrhaus Keula ein.
Wir stellen den neuen Gemeindebrief vor, wir schauen auf das, was in der Vergangenheit passiert ist und was wir in der Zukunft vorhaben.
Außerdem soll auch Raum für Fragen und Kritik sein.

Zuständige Pfarrerin
Pfarrerin Eilice Neuland, Kirchberg 18, 99713 Helbedündorf, OT Holzthaleben Tel.: 036029-82041, Fax: 036029-83293, E-mail: *holzthaleben@suptur-bad-frankenhausen.de*
Sprechzeit Pfarrerin E. Neuland dienstags 16 - 18 Uhr

Gemeindebüro im Pfarramt Holzthaleben:
Frau Isserstedt - dienstags 15 - 17 Uhr, E-mail: buero-holzthaleben@suptur-bad-frankenhausen.de
Frau Auer - Kirchrechnung/ Friedhof dienstags 05.09. und 26.09.2017 (16 - 17 Uhr)

Freud und Leid:

Taufe:
Keula
Henry Fischer am 06. August 2017

Seelsorge
Sollte der Wunsch nach einem Haus- oder Krankenhausbesuch für Sie oder Ihre Angehörigen bestehen, oder ein Gespräch würde Ihnen weiterhelfen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt Holzthaleben oder bei einem Kirchenältesten Ihres Vertrauens.
Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen und Ehejubiläen melden Sie bitte rechtzeitig in Ihrem Pfarramt an. Taufen finden im Regelfall im Gottesdienst am Sonntag statt.
Allen Gemeindegliedern der Gemeinden Holzthaleben, Großbrüchter/ Kleinbrüchter Keula/ Kleinkeula und Toba, wünschen wir eine gute Zeit.
Die Gemeindekirchenräte Holzthaleben,
Keula/ Kleinkeula, Großbrüchter/Kleinbrüchter, Toba
und Ihre Pfarrerin Eilice Neuland

Ev.- Luth. Pfarramt Holzthaleben
Kirchberg 18, 99713 Holzthaleben
Tel.: 036029/ 82041
Email: holzthaleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Sonstiges